
**GRUNDSATZERKLÄRUNG
NACH § 6 ABS. 2 LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTGESETZ**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	3
§ 2	Umsetzung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes	3
§ 3	Einzelne Maßnahmen	4
§ 4	Menschenrechts- und umweltbezogene Prioritäten	6
§ 5	Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Zulieferer	6

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH („wir“) ist die als Holding fungierende Muttergesellschaft des Elisabeth Vinzenz Verbundes, eines Zusammenschlusses von im gesamten Bundesgebiet belegenen Gesundheitsunternehmen in katholischer Trägerschaft. Die Tätigkeit der im Elisabeth Vinzenz Verbund als verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff Aktiengesetz zusammengeschlossenen Einrichtungen basiert auf einer christlich geprägten Unternehmenskultur (zusammengefasst in dem Dokument „[Das christliche Profil im Elisabeth Vinzenz Verbund](#)“) und ist an den in der Leitlinie „[Grundlage unseres Handels](#)“ zusammengefassten Handlungsmaximen ausgerichtet.
- 1.2 Wir bekennen uns zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferkette und betrachten den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element.

Wir setzen dabei geltendes Recht um, respektieren die international anerkannten Menschenrechte sowie umweltbezogenen Pflichten und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen vorzubeugen. Insbesondere verurteilen wir jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des (modernen) Menschenhandels sowie jegliche Form von Diskriminierung.

Wir bekennen uns darüber hinaus zu der Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungs-ort geltenden Arbeitsschutzes, der Zahlung angemessener Löhne sowie dem Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Mitarbeitenden. Darüber hinaus bekennen wir uns zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

- 1.3 Diese Grundsatzzerklärung ist von der Geschäftsführung der Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH verabschiedet worden.

§ 2 Umsetzung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Um unseren Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz¹ („**LkSG**“) nachzukommen, ergänzen wir unser bestehendes Risikomanagementsystem um das Risikofeld „LkSG-Compliance“. Neben präventiven Maßnahmen im Rahmen unserer Einkaufsprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der abstrakten Risikoanalyse

- (i) entwickeln wir für alle Stakeholder separate Kodizes, aus denen unsere Erwartungshaltung gegenüber Mitarbeitenden und anderen Vertragspartnern ersichtlich sind;
- (ii) etablieren wir eine kontinuierliche abstrakte Risikoanalyse auf Basis international anerkannter Standards und international anerkannter Organisationen;

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2959).

- (iii) schaffen wir mit dem Beschwerdeverfahren (vgl. § 3.2) einen Austauschkanal samt dahinterliegenden Bearbeitungsprozessen mit entsprechenden Verantwortlichkeiten, die es interessierten Parteien erlauben, mit uns zu möglichen Verstößen in Kontakt zu treten. Das Beschwerdeverfahren stellt neben Erkenntnissen, die wir aus anderen Quellen (z.B. Medien) gewinnen, eine wesentliche Informationsquelle für unsere anlassbezogenen Maßnahmen dar.

§ 3 Einzelne Maßnahmen

3.1 Wir etablieren die folgenden Prozesse in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie, so weit zulässig, möglich und notwendig, gegenüber unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern:

3.1.1 Einrichtung und Verankerung eines LkSG-bezogenen Risikomanagements in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen, welches den Besonderheiten des Betriebes von stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen Rechnung trägt.

Die in den Einrichtungen des EVV etablierten Risikomanagementinstrumente sind in einem „Handbuch für das übergeordnete Risikomanagementsystem des EVV“ konsolidiert, welches die Basis des Risikomanagements im EVV bildet. Spezielle Grundlagen des LkSG-Risikomanagements sind vor allem Beschaffungsrichtlinien und Regelungen für ein Lieferantenmanagement, das ein stetiges Monitoring unserer unmittelbaren Lieferanten ermöglicht. Dies gilt insbesondere auch bei der Beschaffungsorganisation über Einkaufsverbünde.

3.1.2 Durchführung jährlicher und anlassbezogener Risikoanalyse zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang unserer Lieferkette – insbesondere Betrieb von stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen – als Teil des Risikomanagements.

Dabei orientieren wir uns vor allem an den Bewertungsfaktoren der regionalen Zuordnung (Sitz des Vertragspartners) und der Geschäftsfeldzuordnung (Branche), die mit den jeweils als korrelierend ermittelten menschen- und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen abgeglichen und bewertet werden.

3.1.3 Stellen wir im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken entlang unserer Lieferkette fest, oder stellen wir nach substantieller Kenntnisnahme fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen.

Wir greifen hierfür auf einen Katalog vordefinierter Maßnahmen zurück, die eskalierend und im konkreten Einzelfall bei Bedarf erweiternd entwickelt werden:

- (i) Im eigenen Geschäftsbereich verlangen wir präventiv von unseren Mitarbeitenden die Teilnahme an Schulungen sowie die strikte Orientierung an den Regelungen der verbundweit geltenden Beschaffungsrichtlinie und den Regelungen für ein Lieferantenmanagement.
 - (ii) Für bestehende Lieferantenbeziehungen ist präventiv ein Monitoring etabliert, dessen Grundsätze auch bei der Neubegründung von Lieferantenbeziehungen zu beachten sind. Im Bedarfsfall können Schulungsinhalte präventiv auch in Lieferantenbeziehungen gestellt und die Teilnahme abgefordert werden. Weitergehende Mitwirkungspflichten ergeben sich für die unmittelbaren Lieferanten aus dem „Verhaltenskodex LkSG für Lieferanten“ (vgl. § 5.3).
 - (iii) In Abhängigkeit der Schwere etwaiger Verstöße kommen auf Grundlage des „Verhaltenskodex LkSG für Lieferanten“ erarbeitete konkrete Maßnahmenpläne in Betracht. Soweit angemessen, ist als ultima ratio die Beendigung einer Vertragsbeziehung zu prüfen.
- 3.2 Ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren ermöglicht es allen potenziell betroffenen Personen (Mitarbeitende, Zulieferer, Patient:innen), auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten – auch anonym – hinzuweisen.
- Das Beschwerdeverfahren („**Beschwerdeportal**“) ist über unsere Homepage [hier](#) öffentlich zugänglich.
- Das Beschwerdeverfahren ist verbundweit zentral organisiert und die Bearbeitung eingehender Hinweise oder Beschwerden bei einer in der Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH eingerichteten Beschwerdestelle angesiedelt. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Bearbeitung erfolgt prozessual und inhaltlich nach Maßgabe der „[Verfahrensordnung Beschwerdestelle LkSG](#)“. Leitung und Mitarbeiter der Beschwerdestelle binden je nach Beschwerdegegenstand zur Sachverhaltsermittlung der Vertraulichkeit verpflichtete Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen ein. Soweit erforderlich, werden geeignete Maßnahmen ergriffen.
- Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von uns stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft und ggf. weiterentwickelt.
- 3.3 Unsere Bemühungen zur effektiven Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend.

§ 4 Menschenrechts- und umweltbezogene Prioritäten

Im Rahmen der von uns bislang durchgeführten Risikoanalyse konnten wir lediglich geringfügige Risiken für menschenrechts- und umweltbezogene Belange identifizieren, was im Wesentlichen darauf beruht, dass unmittelbare Lieferanten bzw. Vertragspartner fast ausnahmslos aus der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union stammen und mit wenigen Ausnahmen keinen Hochrisikobranchen zuzuordnen sind.

§ 5 Erwartungen an unsere Mitarbeitenden und Zulieferer

- 5.1 Die in dieser Grundsatzerklarung dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich, d.h. für alle unsere Mitarbeitenden, als auch in Bezug auf unsere Zulieferer in der Lieferkette.
- 5.2 Dafür haben wir für unsere Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex erarbeitet („Verhaltenskodex LkSG für Mitarbeitende von im Elisabeth Vinzenz Verbund verbundenen Unternehmen“), welcher unsere Erwartungen an unsere Mitarbeitenden klar und verständlich darstellt und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Vorgaben für unsere Mitarbeitenden verbindlich ist.
- 5.3 Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Mitwirkung an der Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und verankern, um sowohl die von uns entdeckten Risiken und Verletzungen zu adressieren und zu unterbinden als auch weitere mögliche Risiken zu entdecken.

Um unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu kommunizieren, haben wir einen Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt („Verhaltenskodex LkSG für Lieferanten“), den wir nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben zum Vertragsbestandteil aller relevanten Vertragsbeziehungen machen.